

# BERGRINGSTADT TETEROW

## Der Bürgermeister



### **Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln an Schulen in Trägerschaft der Berggringstadt Teterow**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sowie des § 54 Abs. 3 S.2 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) und der Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung GrBetrV MV) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Berggringstadt Teterow vom 30.10.2025 folgende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln an den Schulen der Berggringstadt Teterow erlassen.

#### **§ 1 Allgemeines**

Für Gegenstände und Materialien, gemäß § 54 Abs. 3 Satz 2 SchulG M-V, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülern verbraucht werden oder bei ihnen verbleiben, werden von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülern Kostenbeiträge erhoben. Die Lernmittelfreiheit nach § 54 Abs. 2 Satz 1 SchulG M-V für Lernmittel, die den Schüle/rinnen und Schülern unentgeltlich, in der Regel leihweise, zur Verfügung gestellt werden, bleibt von diesen Regelungen unberührt.

Der Wirkungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Schulen, für die die Berggringstadt Teterow der Schulträger ist.

#### **§ 2 Höhe und Verwendung der Kostenbeiträge**

Die Höhe der Kostenbeiträge je Schuljahr für ein Schulkind wird auf den festgesetzten Grenzbeitrag der jeweils gültigen Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung) festgelegt.

Gegenstände und Materialien, für die der Kostenbeitrag erhoben wird, sind beispielsweise:

- a) Arbeitshefte
- b) Arbeitsblätter
- c) Kopien
- d) Materialien für den Kunstunterricht
- e) sonstige Verbrauchsmaterialien, die im Unterricht verarbeitet werden und in das Eigentum der Schülerinnen und Schüler übergehen.

Der freiwillige Kauf von Büchern und Druckschriften ist zusätzlich möglich.

Die Nachweisführung der verausgabten Mittel für Gegenstände und Materialien entsprechend § 54 Abs. 2 Satz 3 SchulG für jeden Schüler erfolgt durch die jeweilige Schule.

#### **§ 3 Zahlungspflichtige**

Zahlungspflichtige sind die Erziehungsberechtigten des Schulkindes bzw. die volljährigen Schüler.

#### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Zahlungspflicht**

Die Kostenbeiträge werden Schuljahresweise von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülern erhoben. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme von Gegenständen und Materialien im Sinne des § 1. Die Fälligkeit tritt einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides ein.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Teterow, den 30.10.2025

  
Andreas Lange  
Bürgermeister

